

diese Erklärung geschaffen worden. Während des Weltkriegs bot die Frage nach der Entstehung des neuen Königreichs Polen besondere Schwierigkeiten. Durch die Proklamation der Mittelmächte vom 5. November 1906 wurde der neue Staat verheißen, aber nicht geschaffen; dieser setzt das Vorhandensein einer, wenn auch nur vorläufigen, selbständigen Staatsgewalt (Regent und Staatsrat) voraus⁵⁾.

b) Es ist möglich, daß der Staat in einem von ihm bereits erworbenen Gebiet einzelnen Personen oder Privatgesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten, insbesondere das Recht der Kriegführung, in seinem Namen widerruflich überläßt. Dann sind und bleiben diese Gebiete aber Teile des Mutterlandes und werden völkerrechtlich durch dieses vertreten. Umgekehrt bedeutet die Erteilung eines Schutzbriefes an eine Kolonisationsgesellschaft die Übernahme der Staatsgewalt durch das Mutterland, sei es auf derivativem, sei es auf originärem Wege.

So wurde der deutschen Neu-Guinea-Kompagnie durch die kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 die Ausübung der Staatshoheitsrechte, mit Ausnahme der Rechtspflege, übertragen; durch die Verordnung vom 27. März 1899 ist die Staatsverwaltung vollständig von dem Deutschen Reich übernommen worden.

3. Die aufständischen Parteien, auch wenn sie einen Teil des Staatsgebietes unter ihre Herrschaft gebracht haben, so lange die bisherige Staatsgewalt noch fortbesteht. Ihre Anerkennung als kriegführende Partei (unten § 39 II) beschränkt sich auf die Kriegführung selbst; sie bedeutet nicht, auch nicht einstweilen, ihre Anerkennung als Staatswesen, die durch die erlangte Unabhängigkeit bedingt ist.

4. Die internationalen Flußkommissionen (unten § 18 II), die von manchen Schriftstellern, so von Engelhardt, Geffken, v. Holtzendorff, Heilborn, als „Flußstaaten“ aufgefaßt werden. Wenn man auch das Vorliegen eines, durch den Fluß selbst und seine Ufer gebildeten Staatsgebiets zur Not konstruieren könnte, so scheidet doch die ganze Lehre von den „Flußstaaten“ rettungslos an dem Mangel eines von der „Staatsgewalt“ beherrschten „Staatsvolkes“.

5. Der Papst⁶⁾. Seine Stellung ruht auf dem vom Papsttum nicht angenommenen italienischen Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 (Fleisch-

5) v. Liszt, Polnische Blätter 1917 S. 279.

6) Vgl. Geffken, H. H. II 153. Brusa R. J. XV 134. Nys R. J. XXXVII 155. Imbart Latour, La papauté en droit international. 1893. Olivart, Le pape, les États de l'Église et l'Italie. 1897. Chrétien, R. G. VI 281. Bompard, R. G. VII 369. Cougny, La papauté en droit internat. public. 1906. de Taube, La situation internat. actuelle du Pape et l'idée d'un droit entre pouvoirs. 1908. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I 360, 510.) de Louter I 165. Mérignac II 119. Nys II 297. Oppenheim I 149.